

Vorlage zur Sitzung

- ☒ des Gemeindevorstandes
- ☒ der Gemeindevertretung

Bezeichnung der Vorlage: Teilnahme an der Kassenkreditentschuldung -
HESSENKASSE

Beschlussvorschlag:

1. Vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung des Hessischen Landtages, beschließen die gemeindlichen Gremien der Gemeinde Waldems, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO (siehe Anlage) auszugleichen, sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO (siehe Anlage) zu beachten.
3. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.
5. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

6. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Begründung:

Kassenkredite sollten ursprünglich dazu dienen, Kommunen kurzfristig Liquidität zu sichern, um laufende Ausgaben zu decken. Anders als bei Investitionskrediten stehen Kassenkrediten keine Werte gegenüber.

Insbesondere während der Finanz- und Wirtschaftskrise konnten Kassenkredite von den Kommunen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden. Nicht zuletzt in dieser Zeit erhöhte sich der Kassenkreditbestand von 3,2 Mrd. € in 2008 auf 7,5 Mrd. € in 2012. Dieser sich weiter verschärfenden Entwicklung wurde mit der Genehmigungspflicht für Kassenkredite begegnet.

In Kommunen mit einer defizitären Haushaltswirtschaft haben sich Kassenkredite faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Auch im Jahr 2016 stehen nach Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes noch Kassenkredite in einer Größenordnung von 6,25 Mrd. € in den Bilanzen der Kommunen (Kernhaushalte; Stand: 6. Juni 2017).

Ziel der HESSENKASSE ist es, über einen vertretbaren Zeitraum alle zum Abbau von Altfehlbeträgen verpflichteten Kommunen zu realistischen und zumutbaren Bedingungen bei ihren Eigenanstrengungen zum Kassenkreditabbau zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit der kurzfristigen, umfassenden Kassenkreditentschuldung soll zudem im Sinne generationengerechter und nachhaltiger öffentlicher Finanzen sichergestellt werden, dass die Kommunen sich künftig nicht erneut durch die Anhäufung von Kassenkrediten verschulden und erheblichen Zinsänderungsrisiken aussetzen. Das HESSENKASSE-Gesetz ändert diesbezüglich die HGO und die Gemeindehaushaltsverordnung.

Durch diese Änderung des kommunalen Haushaltsrechts soll einer Kassenkreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnet werden, indem der Kassenkredit auf seine ursprüngliche Funktion - die kurzfristige Liquiditätssicherung - zurückgeführt wird. Durch Erweiterung der Regelungen zur Haushaltsgenehmigung wird die Vorgabe zur Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung von Krediten mit ordentlichen Einzahlungen und nicht mit neuen Kassenkrediten in die Hessische

Gemeindeordnung übertragen und dafür Sorge getragen, dass durch das Erzielen von Überschüssen Rücklagen entstehen, die zur Deckung künftiger Schwankungen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, verwendet werden können.

Zur Situation der Gemeinde Waldems konkret:

Am Donnerstag , dem 15.02.2018 , fand im Hess Finanzministerium ein Treffen mit dem Unterzeichner, Herrn Flören von der Gemeinde und Vertretern des RP Darmstadt, des HMdF, des HMdIS, der WIBank sowie der Kommunalaufsicht des RTK zum Thema Hessenkasse allgemein und zur Ermittlung des voraussichtlichen Kassenkreditstandes der Gemeinde Waldems zum 30.06.2018 statt.

Anbei die vorläufige Berechnung zum Kassenkreditstand:

Der Kassenkreditbestand der Gemeinde Waldems belief sich zum 31.12.2017 auf rd. 2,9 Mio. €. Darin sind nach Auskunft der Gemeinde keine Kassenkredite zur Vorfinanzierung von Investitionen oder öffentlich rechtlichen Forderungen enthalten.

Dem Kassenkreditbestand zum 31.12.2017 standen zu diesem Stichtag liquide Mittel in Höhe von 0,7 Mio. € gegenüber.

Kassenkreditbestand zum 31.12.2017: ~ **2,9 Mio. €**

Abzgl. liquide Mittel: ~ **0,7 Mio. €**

Bereinigter Kassenkreditbestand zum 31.12.2017: ~ **2,2 Mio. €**

Seitens der Gemeinde wird im Haushaltsjahr 2018 mit keinem Finanzmittelüberschuss gerechnet. Vor diesem Hintergrund wurde der voraussichtliche Ablösungshöchstbetrag zum **30.06.2018** von allen Beteiligten einvernehmlich

auf rd. **2,2 Mio. €** festgelegt

Die Kassenkredite in Höhe von 2,2 Mio. € (427 €/Einwohner) kann durch die Kommune nicht aus eigener Kraft zurückgeführt werden, so dass eine Teilnahme am Entschuldungsprogramm (Abteilung II) der HESSENKASSE in Betracht kommt.

Der erstmals ab dem Haushaltsjahr 2019 über die Teilnahmedauer von rund **8,5 Jahren jährlich** zu leistende Eigenbeitrag wird auf **128.875 €** festgeschrieben und ist von der Gemeinde Waldems im Finanzhaushalt zu erwirtschaften.

Waldems, 19.02.2018

Hies, Bürgermeister

§ 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (Abs. 4-6)

(in der Fassung des Gesetzentwurfs zum HESSENKASSE-Gesetz – Hessischer Landtag Drs. 19/5957)

(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

(5) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahres-fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

(6) Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahres-fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

§ 105 Liquiditätskredite

(in der Fassung des Gesetzentwurfs zum HESSENKASSE-Gesetz – Hessischer Landtag Drs. 19/5957)

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und nach Maßgabe des Abs. 4 genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro."